

Schikane oder Schutz?

Ein toller April mit viel sommerlicher Wärme ist Geschichte. Es ist Wetter für Veloausflüge, zu den Aprilglocken, in die Rapsfelder. Und immer wieder stellt sich dieselbe Frage: Ziehe ich mir und meinen Kindern einen Helm an?

Von Roland Amstutz, Rechtsanwalt

Eins vorweg: Ob die Eltern sich selber und ihren Kindern auf ihren privaten Ausflügen eine Helmtragepflicht auferlegen, ist für eine Schule kein Thema. Im privaten Umfeld müssen die Eltern für sich selber und für ihre Kinder entscheiden, wie wertvoll ihre Köpfe sind.

Als Velofahrer stelle ich auf meinem Arbeitsweg zudem immer wieder fest, dass die Kinder und Jugendlichen von den Eltern zwar offensichtlich zum Helmtragen angehalten werden, der Helm aber spätestens nach hundert Metern Fahrt am Lenker baumelt. Es besteht also auch heute noch zu oft die Ansicht, dass der Helm eine lästige Schikane oder ganz einfach uncool ist.

Hier kann die Schule sicher wertvolle Aufklärungsarbeit leisten, Vorschriften kann sie aber im privaten Bereich keine erlassen. Zum Problem für die Schule wird es dann, wenn sie eine Velotour organisiert, auf dieser eine Helmtragepflicht statuiert und sich Eltern oder auch Kinder oder Jugendliche unter Hinweis auf ihre Erziehungsverantwortung beziehungsweise ihre Freiheitsrechte dagegen wehren, weil sie auch auf dem Velo eine möglichst grosse, unter Umständen aber falsch verstandene Freiheit geniessen oder möglichst cool aussehen wollen.

Aus rechtlicher Sicht sieht es für die Schule bei schulischen Anlässen so aus:

Grundsätzlich gilt in einer Schule, die rechtlich gesehen eine öffentlich-rechtliche Anstalt ist, Sonderrecht insofern, als sich die Schule spezielle Regeln geben kann, die notwendig sind für einen ordnungsgemässen Betrieb. Dies kann eine Hausordnung betreffen, aber eben auch andere Verhaltensregeln; zum Beispiel für Schulausflüge, Landschulwochen, Exkursionen und so weiter.

Deshalb kann eine Schulleitung ein solches Helmobligatorium aus rein rechtlicher Optik bestimmen, auch wenn es eine gewisse Einschränkung der Persönlichkeitsrechte beinhaltet. Aus sachlicher Sicht stützt sich ein Helmobligatorium auf die besondere Gefährdung von Radfahrenden im Strassenverkehr ab. Für die Lehrpersonen, die im Rahmen ihrer Obhutspflicht auch für die Gesundheit der SchülerInnen verantwortlich sind, ist bei einer Interessenabwägung zwischen Freiheit und Schutz der Schutz höher zu gewichten, und dass ein Velohelm den Kopf schützt, kann niemand mehr bestreiten. So kann den Eltern und auch den SchülerInnen deutlich signalisiert werden, dass es nicht um Schikane, sondern um Verantwortung und Schutz geht. Somit gilt hoffentlich in allen Schulen bei Ausflügen mit dem Velo ein Helmobligatorium – selbstverständlich auch für die Lehrpersonen.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang aber auch, dass es – wie im übrigen Leben – auch an einer Schule keine absolute Sicherheit geben kann, gerade auf Ausflügen, Exkursionen oder im Turnunterricht. Auch ein Helm kann nicht in allen Fällen vor Unfallfolgen schützen, aber die Lehrpersonen können grundsätzlich nicht belangt werden, wenn sie ihre Verantwortung korrekt wahrgenommen haben

Erschienen in der Berner Schule vom 29.05.2018